

**Antrag 116/I/2026****SPD Frauen LFK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Digitale sexualisierte Gewalt wirksam bekämpfen – Schutzlücken bei Deepfakes schließen**

1 Nicht einvernehmliche sexualisierende Deepfakes sind ei-  
 2 ne Form digitaler, geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie ver-  
 3 letzen die sexuelle Selbstbestimmung, das allgemeine  
 4 Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Betrof-  
 5 fenen. Besonders betroffen sind Frauen, queere Menschen  
 6 und Personen, die öffentlich sichtbar sind. Sexualisieren-  
 7 de Deepfakes dienen häufig der Erniedrigung, Einschüch-  
 8 terung, politischen Diskreditierung und dem Versuch, Be-  
 9 troffene aus Öffentlichkeit und Debatte zu verdrängen.  
 10 Die vorhandene Rechtslage schützt erwachsene Betrof-  
 11 fene bislang nicht ausreichend. Während es bei kinder-  
 12 und jugendpornographischen Deepfakes bereits weiter-  
 13 gehende Strafnormen gibt, bestehen bei sexualisieren-  
 14 den Deepfakes zulasten Erwachsener weiterhin erhebli-  
 15 che Schutzlücken.

16  
 17 Die Landesfrauenkonferenz begrüßt, dass auf europäi-  
 18 scher Ebene die nicht einvernehmliche Weitergabe von  
 19 intmem oder manipuliertem Material künftig verbind-  
 20 licher erfasst werden muss. Diese Vorgaben müssen in  
 21 Deutschland unverzüglich, wirksam und opferorientiert  
 22 umgesetzt werden und sind zu evaluieren.

23  
 24 Der Landesparteitag fordert deshalb die SPD-Fraktion im  
 25 Deutschen Bundestag, die SPD-geführten Länder sowie  
 26 die zuständigen Bundesministerien auf,

- 27 1. eine eigenständige Strafnorm zur Bekämpfung se-  
 28 xualisierender Deepfakes und vergleichbarer digita-  
 29 ler Fälschungen zu schaffen, die mindestens das un-  
 30 befugte Herstellen, Verwenden, Verbreiten, öffent-  
 31 liche Zugänglichmachen und Androhen der Veröf-  
 32 fentlichung solcher Inhalte erfasst, wenn reale Per-  
 33 sonen ohne Einwilligung sexualbezogen oder als  
 34 Opfer sexueller Übergriffe dargestellt werden;
- 35 2. die Schutzlücke für erwachsene Betroffene aus-  
 36 drücklich zu schließen und dabei klarzustellen, dass  
 37 auch wirklichkeitsnahe KI-generierte oder ander-  
 38 weitig digital manipulierte Inhalte erfasst sind;
- 39 3. Darstellungen eines sexuellen Übergriffs, einer Ver-  
 40 gewaltigung oder anderer sexualisierter Gewalt ge-  
 41 gen reale Personen als besonders schweren Fall aus-  
 42 zugestalten, weil hier die sexualisierte Erniedrigung  
 43 und die Eingriffsintensität besonders hoch sind;
- 44 4. Doxing, wiederholtes Hochladen, koordinierte Kam-  
 45 pagnen, gewerbsmäßige Verbreitung sowie die Ver-  
 46 bindung mit Bedrohung, Erpressung oder Nachstel-  
 47 lung als strafscharfende Umstände zu regeln;

- 48 5. Betroffenenrechte zu stärken, insbesondere durch  
 49 erleichterte Lösch- und Sperransprüche, zügige Aus-  
 50 kunftsansprüche gegen Plattformen, besseren Zu-  
 51 gang zu Nebenklage, psychosozialer Prozessbeglei-  
 52 tung und Opferentschädigung sowie klare Zustän-  
 53 digkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaften;  
 54 6. die europarechtlichen Vorgaben zügig und opferori-  
 55 entiert umzusetzen und dabei nicht beim Mindest-  
 56 standard stehenzubleiben.

57

#### 58 **Verbietet „digitale Vergewaltigung“**

59 Die Bundesregierung muss prüfen, wie öffentliche sexua-  
 60 lisierte Äußerungen über reale Personen wirksamer sank-  
 61 tioniert und unterbunden werden können, wenn sie der  
 62 Erniedrigung, Einschüchterung, politischen Verdrängung  
 63 oder geschlechtsspezifischen Hassmobilisierung dienen.

64 Die öffentliche Verbreitung sexualisierter Fantasien und  
 65 Gewaltvorstellungen über reale Personen ist als ehrverlet-  
 66 zende Form digitaler Gewalt anzuerkennen und rechtlich  
 67 wirksam zu erfassen.

68 Deshalb ist zu prüfen,

- 69 • ob die Ehrschutzdelikte sowie weitere bestehende  
 70 Straftatbestände diese Formen sexualisierter Her-  
 71 abwürdigung ausreichend erfassen,
- 72 • ob gezielte öffentliche sexualisierte Fantasien über  
 73 reale Personen, insbesondere Vergewaltigungsfan-  
 74 tasien, als eigenständige Form digitaler ehrverlet-  
 75 zender Gewalt geregelt werden können,
- 76 • ob Plattformen verpflichtet werden können, ent-  
 77 sprechende Inhalte mit erkennbar erniedrigendem,  
 78 einschüchterndem oder kampagnenförmigem Cha-  
 79 rakter schneller zu löschen und Accounts wirksamer  
 80 zu sanktionieren.

81

82 Die SPD stellt klar: Die öffentliche sexualisierte Herabwür-  
 83 digung realer Personen ist keine Bagatelle, sondern ei-  
 84 ne schwerwiegende Form geschlechtsspezifischer digita-  
 85 ler Gewalt. Die Rechtsordnung muss Betroffene davor bes-  
 86 ser schützen.

87

88

#### 89 **Begründung**

90 Sexualisierende Deepfakes sind keine Randerscheinung,  
 91 sondern Ausdruck digitaler Gewaltverhältnisse. Sie die-  
 92 nen der Demütigung, Kontrolle und Einschüchterung. Ge-  
 93 rade bei erwachsenen Betroffenen bestehen bislang er-  
 94 hebliche Schutzlücken. Der Unrechtskern liegt nicht bloß  
 95 in der technischen Manipulation, sondern in der sexuali-  
 96 sierenden Verfügung über Identität und Körper einer rea-  
 97 len Person gegen deren Willen.

98

99 Rechtspolitisch kann hierfür der Begriff „digitale Verge-  
 100 waltigung“ verwendet werden, um die Schwere des Ein-

101 griffs sichtbar zu machen. Im Gesetz selbst braucht es je-  
102 doch einen präzisen und wirksamen Tatbestand, der das  
103 unbefugte Herstellen, Gebrauchen, Übertragen und Zu-  
104 gänglichmachen sexualisierender manipulierter Inhalte  
105 erfasst.

106

107 Ebenso gilt: Wer öffentlich sexualisierte Inhalte über rea-  
108 le Personen verbreitet, ihnen sexuelle Handlungen zu-  
109 schreibt oder Gewaltfantasien über sie formuliert, greift  
110 gezielt ihre Würde und Ehre an. Gerade gegenüber Frauen  
111 und politisch sichtbaren Personen sind solche Äußerun-  
112 gen Teil eines digitalen Gewalklimas, das auf Einschüch-  
113 terung, Verdrängung und Ausschluss aus der Öffentlich-  
114 keit zielt. Auch hier braucht es einen wirksameren Schutz.